

# Inhaltsverzeichnis

## 16.06.2015 Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel

### Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse  
Niederschrift ö. ASS 13.01.2015  
Niederschrift ö. ASS 25.03.2015

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 5</b>	Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege	Vorlage: 279/2015-4
	Vorlage	
<b>Top Ö 6</b>	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP vom 17.05.2015 ( Eingang 21.05.2015) betr. Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet Bornheim	Vorlage: 353/2015-4
	Vorlage	
	Vorlage: 353/2015-4	Vorlage: 353/2015-4
	Antrag	
	Vorlage: 353/2015-4	Vorlage: 353/2015-4
	Hinweis zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
	Vorlage: 353/2015-4	Vorlage: 353/2015-4
<b>Top Ö 7</b>	Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises v. 19.02.2015	
	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen	Vorlage: 266/2015-6
	Antragsvorlage	
	Vorlage: 266/2015-6	Vorlage: 266/2015-6
	Antrag	
	Vorlage: 266/2015-6	Vorlage: 266/2015-6
	Ergänzung zur Vorlage Nr. 266-2015-6	

**Top Ö 9**

Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich ASS)

Vorlage:  
248/2015-  
1

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 248/2015-1

Vorlage:  
248/2015-  
1

Halbjahresbericht Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel\_Session

**Top Ö 10**

Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich

Vorlage:  
349/2015-  
4

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 349/2015-4

Vorlage:  
349/2015-  
4

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

# Einladung



Sitzung Nr.	42/2015
ASS Nr.	3/2015

An die Mitglieder  
des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 28.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.  
Die Sitzung findet am **Dienstag, 16.06.2015, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt.  
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 02/2015 vom 13.01.2015	
5	Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege	279/2015-4
6	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP vom 17.05.2015 ( Eingang 21.05.2015) betr. Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet Bornheim	353/2015-4
7	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen (Rat 07.05.2015)	266/2015-6
8	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2015 betr, integratives und generationsübergreifendes Quartier	358/2015-SBo
9	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich ASS)	248/2015-1
10	Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich	349/2015-4
11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
12	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
13	Anfragen mündlich	
	<b><u>Nicht-öffentliche Sitzung</u></b>	
14	Vergabe des Auftrages für Dachklempnerarbeiten am Forum der Mertener Schulen	269/2015-1
15	Besetzung der Schulleitungsstelle an dem Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim	354/2015-4
16	Besetzung der Schulleitungsstelle an der Wendelinus-Schule Sechtem	355/2015-4

17	Standorte für Übergangwohnheime und Wohnheime für Flüchtlinge	352/2015-6
18	Angemietete Objekte als Unterkunft für Flüchtlinge	331/2015-6
19	Ankauf einer Immobilie in der Eupenerstraße 6, Bornheim-Sechtem zur Unterbringung von Flüchtlingen	333/2015-6
20	Ankauf einer Teilfläche von ca. 1.275 qm aus der Liegenschaft Gemarkung Merten, Flur 19, Flurstück 104 sowie ca. 236 qm aus dem Flurstück 29	332/2015-6
21	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
22	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Wilfried Hanft  
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:

  
(Verwaltungsfachwirt)



### Schriftführerin

Rignanese, Valentina

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Flamme, Christina	CDU-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Pütz, Wolfgang Pfarrer	kath. Kirche
Scherer, Uta	Hauptschule
Sonntag, Simon	Stadtschülervertretung
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Walter, Michael	FDP-Fraktion
Woesten, Frank	Bündnis90/Grüne-Fraktion

### Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Erweiterung Sekundarschule Merten	762/2014-4
5	Ausschreibung der geplanten Sanierung der Lüftungsanlage am AvH-Gymnasium der Stadt Bornheim	660/2014-6
6	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.12.2014 (Eingang 18.12.2014) betr. Stärkung des Jugendparlaments	028/2015-4
7	Anfrage der Fraktion ABB vom 18.11.2014 betr. Konzept Flüchtlingsarbeit in Bornheim	737/2014-5
8	Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.12.2014 betr. Finanzieller Hilfe des Bundes bei Flüchtlingskosten	033/2015-5
9	Mitteilung betr. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I aus dem Ortsteil Sechtem zum Schulstandort Merten	754/2014-4
10	Mitteilung betr. Sachstand zu baulichen Maßnahmen	761/2014-4
11	Mitteilung betr. Inklusion in Bornheim	031/2015-4
12	Mitteilung betr. Bornheim-Ausweis	039/2015-5
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Wilfried Hanft eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 8, 10 – 14.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Rignanese ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
----------	---	--

Herr Sigl wurde als neu gewähltes stv. Mitglied durch den AV Herr Hanft eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet, indem er durch Erheben von seinem Platz, während sich auch alle anderen Anwesenden von Ihren Plätzen erheben, sein Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

<b>4</b>	<b>Erweiterung Sekundarschule Merten</b>	<b>762/2014-4</b>
----------	--	-------------------

Der Architekt Martin Humperdinck stellte unterschiedliche Varianten der Realisierung für eine Erweiterung der Heinrich-Böll-Sekundarschule vor.

Präsentation bezüglich Erweiterung Sekundarschule Merten siehe Anlage.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, die Planungen für die Erweiterung der Sekundarschule Merten fortzuführen und die hierfür erforderlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Ausschreibung der geplanten Sanierung der Lüftungsanlage am AvH-Gymnasium der Stadt Bornheim</b>	<b>660/2014-6</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen zu den Kosten der geplanten Sanierung der Lüftungsanlage am AvH-Gymnasium der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.12.2014 (Eingang 18.12.2014) betr. Stärkung des Jugendparlaments</b>	<b>028/2015-4</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel greift die Anregungen aus dem Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf und beauftragt die Verwaltung, sie bei der Vorbereitung zur Wahl und der Arbeit mit dem neuen Kinder- und Jugendparlament zu berücksichtigen.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Anfrage der Fraktion ABB vom 18.11.2014 betr. Konzept Flüchtlingsarbeit in Bornheim</b>	<b>737/2014-5</b>
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>8</b>	<b>Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.12.2014 betr. Finanzieller Hilfe des Bundes bei Flüchtlingskosten</b>	<b>033/2015-5</b>
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>9</b>	<b>Mitteilung betr. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I aus dem Ortsteil Sechtem zum Schulstandort Merten</b>	<b>754/2014-4</b>
----------	---	-------------------

Der Tagesordnungspunkt wurde in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

<b>10</b>	<b>Mitteilung betr. Sachstand zu baulichen Maßnahmen</b>	<b>761/2014-4</b>
-----------	--	-------------------

Mitteilung des ersten Beigeordneten Herrn Schier:

1. Grundschule Hersel:  
Seit längerer Zeit wird die Schule saniert. Dieses Jahr soll die Sanierung abgeschlossen werden.
2. Schulstandort Merten:  
Die Sanierung der Dächer wird in 2015 fortgesetzt.
3. Toilettenanlage in Bornheimer Schulen:  
Soll organisatorisch und baulich umgesetzt werden.
4. Technische und sicherheitsrelevante Systeme in allen Bornheimer Schulen:  
Sollen überprüft werden und festgestellte Mängel behoben werden.
5. Toilettensituation Europaschule:  
Der Auftrag zur Sanierung wurde erteilt aber bisher nicht ausgeführt. Dies soll in 2015 umgesetzt werden.
6. Brandschaden Europaschule  
Es lag nicht nur der Brandschaden vor sondern auch ein Wasserschaden. Der durch die Löscharbeiten der Feuerwehr entstanden ist. Es wurde weiterhin ein bisher unentdeckter Leitungswasserschaden im Boden festgestellt. Die genaue Lokalisierung war nicht möglich so dass die Trinkwasserversorgung für den kompletten Bauabschnitt neugelegt werden muss. Im März sollen die Schäden endgültig behoben sein.
7. Grundschule Walberberg:  
Die Schulsekretärin und die Schulleitung teilen sich ein Büro. Das Schulleitungsbüro und das Sekretariat sollen räumlich getrennt werden. Die Maßnahme soll in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit im ersten Quartal 2015 durchgeführt werden.
8. Grundschule Merten:  
Es werden zusätzliche Raumkapazitäten aufgrund steigender Nachfrage an OGS-Plätzen benötigt. Es wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

- Kenntnis genommen -

- Kenntnis genommen -

AM Becker:

Kann der Schulausschuss sich vorstellen, die Aufnahmekapazität an Bornheimer Schulen für Kinder mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf zu begrenzen?

Die Anzahl der Kinder mit Förderbedarf pro Klasse die bisher von der Bezirksregierung empfohlen wird ist 3. Herr Becker weist darauf hin, dass man allen Schülern, sprich mit Förderbedarf und ohne, so nicht mehr gerecht werden könne. Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden damit die Schule allen Schülern gerecht werden wird und Inklusion somit umgesetzt werden kann.

Ist es möglich dass der Ausschuss die Schulen beim Thema „Inklusion“ unterstützen kann?

AM Scheuer:

Bestätigt die Aussage von Herrn Becker. Auch in den Grundschulen ist diese Situation gegeben.

AM Züge:

Frage an die Verwaltung: Ist es möglich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren zum nächsten Schuljahr eine diesbezügliche Vorlage zu erstellen?

Antwort:

Die Antwort zu dem Schreiben des Bürgermeisters an die Ministerpräsidenten ist bisher nicht erfolgt. Die Verwaltung weist auf die Sitzung vom 5.02.2014 hin. Dort wurde zu Protokoll gegeben: Sollte die Lehrerkapazität in der Förderpädagogik reduziert werden, würden Schulleitungen und Schulträger die Aufnahmekapazität neu definieren und dem anpassen. Ein Aufrechterhalten der Aufnahmekapazität ohne Anpassung der Personalreduzierung würde die Schulen treffen und wäre sowohl aus pädagogischer Sicht und aus Schulträgerperspektive nicht zu verantworten.

Im März kommt die Vorlage dazu. Die Verwaltung weist daraufhin, dass nichts pauschal vorgeschlagen wird, sondern das auf die einzelnen Situationen eingegangen werden muss.

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Züge:

Erwachsene bekommen im Hallenfreizeitbad einen vergünstigten Eintritt. Warum unterstützen wir keine Jugendlichen?

Antwort:

Die Verwaltung prüft das.

AM Schnitker:

Es geht um den 1 € für das Mittagessen, der nicht vom Bildungs- und Teilhabepaket gedeckt wird. Würde es begrüßen wenn der 1 € übernommen wird.

Antwort:

Herr Schnapka weist noch auf die Spendenaktion „Jet ze müffele“ hin. Aus diesem Konto kann ein Ausgleich finanziert werden. Aber ein Restbetrag von 50 Cent pro Mittagessen sollte als Eigenanteil bestehen bleiben. Damit der Wert eines Mittagessens bestehen bleibt. Bisher waren alle Antragssteller mit dieser Lösung zufrieden. Er bittet diese Lösung bestehen zu lassen außer bei außerordentlichen Belastungssituationen in den Familien.

<b>13</b>	<b>Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	
-----------	---	--

Mitteilungen mündlich:

Herr Schnapka:

In der Beschlussfassung des Rates war vorgesehen, die Beschlussfassung zur Errichtung von zwei Übergangsheimen und die entsprechende Vergabe im ASS zu beraten. Da ist ein Fehler passiert. Die Vorlage ist für die nächste Ratssitzung vorgesehen nicht für den ASS. Bitte um Verständnis.

Frau Dr. Engelhart berichtet über den Stand der internationalen Förderklasse am A-v-H-Gymnasium. Seit Oktober besteht diese Klasse mit inzwischen 6 Kindern. Es stehen noch 8 weitere Kinder in der Warteschlange. Die Kinder sind zwischen 11 und 15 Jahre alt und kommen aus unterschiedlichen Ländern. Unterstützung gibt es von der Bürgerstiftung und dem Förderverein um die Kinder entsprechend auszustatten.

Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

<b>14</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

gez. Wilfried Hanft  
Vorsitz

gez. Valentina Rignanese  
Schriftführung



Over, Willi  
 Schier, Manfred Erster Beigeordneter  
 Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin  
 Romauer, Susanne

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Bastert, Elke	Stadtschulpflegschaft
Decker, André	Förder-/Verbundschule
Dresen, Hermann-Josef	UWG/Forum-Fraktion
Geschwind, Astrid	Sekundarschule
Nickel, Gabriele	Ev. Kirche
Pütz, Wolfgang Pfarrer	kath. Kirche
Sonntag, Simon	Stadtschülerversammlung
Walter, Michael	FDP-Fraktion
Woesten, Frank	Bündnis90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2014 vom 18.11.2014	
5	Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim zum Schuljahr 2015/16	075/2015-4
6	4. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule	122/2015-4
7	Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen	178/2015-5
8	Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf	139/2015-4
9	Mitteilung betr. Zukunftswerkstatt 2014	149/2015-4
10	Mitteilung betr. Schulstatistik 2014/15	158/2015-4
11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
12	Anfrage der ABB-Fraktion vom 25.02.2015 (Eingang 26.02.2015) betr. Flüchtlingen in Bornheim	164/2015-5
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

**Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Wilfried Hanft eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende schlägt vor, nach dem Tagesordnungspunkt 4 die Verabschiedung der Schulleiterin des Alexander-von-Humboldt Gymnasiums, Frau Dr. Brigitte Engelhardt, sowie die Vorstellung der neuen Schulleiterin der Bornheimer Verbundschule, Frau Franziska Müller-Lunau, als TOP 4 a einzufügen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig –

Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden, den Tagesordnungspunkt 5 „Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim zum Schuljahr 2015/16, Vorlage-Nr. 075/2015-4 und den Tagesordnungspunkt 10 „Mitteilung betr. Schulstatistik 2014/15“ zusammen zu behandeln, sowie den Tagesordnungspunkt 15 „Vergabe des Auftrages für Rohbauarbeiten zur Sanierung der Grundschule Waldorf“ von der Tagesordnung abzusetzen, da es dazu keine Vorlage gibt.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

StHS Romauer ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
----------	---	--

Es wurden keine Ausschussmitglieder verpflichtet.

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen

<b>4</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2014 vom 18.11.2014</b>	
----------	--	--

Die Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2014 vom 18.11.2014 wurde bereits in der Sitzung am 13.01.2015 entgegengenommen.

Die Niederschrift über die Sitzung Nr. 01/2015 vom 13.01.2015 kann erst in der nächsten Sitzung entgegen genommen werden, da sie nicht auf der heutigen Tagesordnung steht. (Fehler in der Einladung)

<b>4a</b>	<b>Verabschiedung von Frau Dr. Engelhardt und Vorstellung der neuen Schulleiterin der Verbundschule Uedorf Frau Müller-Luhnau</b>	
-----------	---	--

Frau Dr. Engelhardt wird zum Ende des Schuljahres 2014/2015 in Ruhestand gehen und verabschiedet sich heute im Ausschuss und bedankt sich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den ganzen Jahren, die Sie als Schulleiterin am Alexander-von-Humboldt Gymnasium tätig war.

Die neue Schulleiterin der Bornheimer Verbundschule, Frau Müller-Luhnau, stellt sich dem Ausschuss vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

<b>5</b>	<b>Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim zum Schuljahr 2015/16</b>	<b>075/2015-4</b>
----------	---	-------------------

Anfrage des AM Kretschmer bzgl.. genauere Darstellung der Schulneulinge in der Grundschule Waldorf zum Schuljahr 2015/16

-wurde von der Verwaltung beantwortet-

**Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim zum Schuljahr 2015/16 zustimmend zur Kenntnis.

-Einstimmig-

<b>6</b>	<b>4. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule</b>	<b>122/2015-4</b>
----------	--	-------------------

Anfrage des AM Kabon betr. Prüfung einer Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich und einer genauen Darstellung, der damit zu erzielenden Elternbeiträgen.

Herr Schnapka teilte mit, dass für den nächsten Ausschuss eine entsprechende Vergleichsberechnung erstellt und dem Ausschuss vorlegt wird. Er wies jedoch jetzt schon darauf hin, dass es dadurch zu Mindereinnahmen im Bereich der „Offenen Ganztagschule“ kommen wird.

Auf Antrag des AM Kabon von der FDP-Fraktion wird der Beschluss wie folgt erweitert:

2. beauftragt den Bürgermeister die Satzung ab dem Schuljahr 2016/17 jährlich zu prüfen und darüber im Ausschuss zu berichten.

-Einstimmig-

**Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

1. empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**4. Satzung vom            zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW.S.878), folgende 4. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007 in der Fassung vom Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 170,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert:

<b>Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</b>	<b>Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</b>
bis 15.500 EUR	0 EUR
bis 25.000 EUR	27 EUR
bis 35.000 EUR	46 EUR
bis 45.000 EUR	88 EUR
bis 55.000 EUR	124 EUR
über 55.000 EUR	170 EUR

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen. Handelt es sich um Eltern mit geringem Einkommen, so ist bei der Finanzierung der Verpflegung ein Zuschuss aus dem Spendenaufkommen von „jet ze müffele“ möglich.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

2. beauftragt den Bürgermeister die Satzung ab dem Schuljahr 2016/17 jährlich zu prüfen und darüber im Ausschuss zu berichten.

- Einstimmig -

## **Abstimmungsergebnis**

23 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, Linke, ABB)

<b>7</b>	<b>Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen</b>	<b>178/2015-5</b>
----------	--	-------------------

Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion ABB wie folgt zu beschließen

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beschließt,

1. die Standorte Bornheim – Goethestraße und Widdig –Römerstraße für die Bebauung mit jeweils einem Übergangwohnheim in Pavillonbauweise zu prüfen und die Bürgerinnen und Bürger über eine mögliche Ansiedlung im Rahmen einer Bürgerversammlung zu informieren. Eine anschließende Entscheidung ist, falls notwendig, auch per Dringlichkeitsbeschluss zu treffen.
2. mögliche Standorte für ein weiteres Wohnheim in Festbauweise dem Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel in der nächsten Sitzung vorzustellen, um insbesondere Ersatz für die ab 2019 nicht mehr zur Verfügung stehenden Einrichtung in Merten –Brahmsstraße zu schaffen.
3. gemäß Beschlussfassung zur Vorlage 513/2014-5 das Standortkonzept vorzustellen, welches mit Hilfe der Ortsvorsteher ausgelotet werden sollte.

- mehrheitlich beschlossen -

**Abstimmungsergebnis**

21 Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, ABB, Linke)
1 Stimme gegen den Beschluss	(UWG)
1 Stimmenthaltung	(SPD)

<b>8</b>	<b>Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf</b>	<b>139/2015-4</b>
----------	---	-------------------

Anfrage des AM Krüger betr. bereits stattgefundener Gespräche mit der Schulaufsicht und weiterer Informationen für den Ausschuss.

**Antwort:**

Die Stadt Bornheim steht in direktem Dialog mit der Schulaufsicht unter Beteiligung der Schulen und der Inklusionsbeauftragten Frau Rothkegel. Der Ausschuss wird über neue Ergebnisse fortlaufend informiert.

Anfrage des AM Kretschmer bzgl. des beschlossenen „runden Tisches“. Dieser sollte genutzt werden um mit dem Schulträger und den schulpolitischen Sprechern auszuloten, was man im Rahmen der Inklusion machen kann und welches rechtliche Risiko eingegangen wird, sofern ein Beschluss über die Aufnahme für Kinder mit Förderbedarf an Regelschulen gefasst wird.

**Antwort:**

Es ist beabsichtigt zum „runden Tisch“ einzuladen wenn der Haushalt genehmigt ist. Zum Thema „Inklusion“ wurde bereits eine Systematik erarbeitet und diese soll dann dort erörtert werden. Darüber hinaus wird eine Empfehlung für den Ausschuss erarbeitet, über die dann im Ausschuss eine Beschlussfassung herbeigeführt werden kann.

Anfrage des AM Müller bzgl. Schüler/innen die von Förderschulen an Regelschulen wechseln und von dort dann doch wieder zur Förderschule zurückgehen müssen. Können diese Schulwechsel mit Zahlen benannt werden ?

**Antwort:**

Es gibt die Statistiken der Verbundschule, das für den Ausschuss ausgewertet werden kann. Tatsächlich ist das Ziel der Verbundschule die Kinder so zu fördern, dass die Kinder in eine Regelschule integriert werden können.

- Kenntnis genommen -

<b>9</b>	<b>Mitteilung betr. Zukunftswerkstatt 2014</b>	<b>149/2015-4</b>
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>10</b>	<b>Mitteilung betr. Schulstatistik 2014/15</b>	<b>158/2015-4</b>
-----------	--	-------------------

Anfrage des AM Wingenbach bzgl. der Bezeichnung „Aussiedler“ in der Schulstatistik

**Antwort:**

Die Bezeichnung Aussiedler wird künftig gestrichen.

- Kenntnis genommen -

<b>11</b>	<b>Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen</b>	
-----------	---	--

Herr Schier berichtet über den Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen im Stadtgebiet:

- Überprüfung der Sicherheitstechnik und Anpassung an neue Standards im Alexander-von-Humboldt Gymnasium, Sekundarschule Merten, Europaschule und Grundschule Bornheim (Sicherheit im Bereich Elektrotechnik, Beleuchtung, Belüftung, Warmsysteme, Blitzschutz etc.)
- Dachsanierung in Merten
- Sanierung der Grundschule Hersel (Restarbeiten an Turnhalle, Fußböden, Türen im Altgebäude)
- Sanierung der Toilettenanlagen in der Europaschule (lt. vorliegendem Konzept), hier werden auch die Toilettenanlagen in der Oase mit berücksichtigt
- Deckensanierung der Aula in der Europaschule Bornheim
- Erweiterung der Europaschule Bornheim
- Erweiterung der Sekundarschule Merten
- Sanierung der Grundschule Waldorf
- Sanierung der Chemieräume nach dem Brandschaden

Frage des AM Kabon bzgl. Übernahme der Kosten des Brandschaden in der Europaschule Bornheim durch die Versicherung. Muss die Stadt Bornheim auch bestimmte Kosten selber tragen ?

**Antwort:**

Die Versicherung übernimmt weitestgehend die Kosten, die durch den Brandschaden verursacht wurden. Sofern neue Standards auf Grund von neuen Brandschutzbestimmungen etc. erforderlich sind, müssen diese Mehrkosten von der Stadt getragen werden.

Frage des AM Müller bzgl. Fassadenschaden an der Sekundarschule Merten.

**Antwort:**

Bauschadensanierungen werden aufgenommen und dann nach Dringlichkeit abgearbeitet.

- Kenntnis genommen -

12	<b>Anfrage der ABB-Fraktion vom 25.02.2015 (Eingang 26.02.2015) betr. Flüchtlingen in Bornheim</b>	164/2015-5
----	--	------------

- Kenntnis genommen -

13	<b>Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	
----	---	--

Es lagen keine Fragen aus vorherigen Sitzungen vor.

Informationen von Herrn Schnapka zum dem Projekt „Jeder Jeck ist anders“ vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es wurden Akteure für Theaterprojekt aktiviert, die Schüler/innen aus den 7. Schuljahren suchen, die an diesem Projekt mitwirken wollen. Daher der Apell an die Schulen die Schüler/innen der 7. Schuljahre für dieses Projekt zu motivieren.

Vorstellung der Schulsozialarbeit in Bornheim durch den Geschäftsführer der Kath. Jugendagentur Bonn Herrn Rainer Braun-Paffhausen und die Fachbereichsleitung Frau Kathrin Friedrich.

Anfrage des AM Velten bzgl. der Finanzierung der Schulsozialarbeit

**Antwort:**

Finanzierung wurde bisher zu 100 % über das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt. Diese Finanzierung läuft jedoch zum 30.06.2015 aus . Eine Anschlussfinanzierung gibt es vom Land in Höhe von 60 % für eine Stelle. Jedoch ist das in der Finanzierung keine volle Stelle. Die Finanzierung durch den Rhein-Sieg-Kreis wird mit ca. 40 % bewertet. Diese 40 % müssen dann von den Kommunen erwirtschaftet werden.

- Kenntnis genommen -

14	<b>Anfragen mündlich</b>	
----	--------------------------	--

Anfrage des AM Schnitker bzgl. Ablauf der Schuleingangsuntersuchung für Flüchtlingskinder in Bornheim

**Antwort:**

Das Kreisgesundheitsamt will an dem bisherigen System festhalten. Die betroffenen Familien müssen einen Untersuchungstermin in Siegburg vereinbaren und dort das Kind vorstellen. Eine Erleichterung könnte lediglich für das Verfahren zur Ausstellung von Krankenscheinen erreicht werden. Nach der schriftlichen Mitteilung des Rhein-Sieg-Kreises wird dies dem Ausschuss zu Kenntnis gegeben.

Anfrage des AM Müller bzgl. defekter Föhne im Hallenfreizeitbad in Bornheim

**Antwort:**

Hinweis wird aufgenommen und an den Stadtbetrieb weitergeleitet.

Anfrage des AM Velten bzgl. Wünsche von Eltern bzw. Schüler/innen nach Abschluss der Sekundarschule zur Europaschule oder zu einem Gymnasium zu wechseln, um dort das Abitur zu absolvieren.

**Antwort:**

Es besteht eine Kooperation zwischen der Sekundarschule Merten und der Europaschule Bornheim, die den Schüler/innen gewährleistet nach Abschluss der Sekundarschule auf die Europaschule zu wechseln und dort die Oberstufe zu besuchen.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

gez. Wilfried Hanft  
Vorsitz

gez. Susanne Romauer  
Schriftführung

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr. 279/2015-4

Stand 20.04.2015

**Betreff Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege****Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beschließt, die Schulwege von Hemmerich nach Merten, von Rösberg nach Merten und von Waldorf (ab Haltestelle Nikolausschule) nach Merten als besonders gefährliche Schulwege einzustufen.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 04.02.2015 beschlossen, den Schulweg von Sechtem nach Merten als „gefahrengeigten Schulweg“ einzustufen, damit die Mittel für den Schüler-spezialverkehr entsprechend zu erhöhen und die Verwaltung gleichzeitig beauftragt zu prüfen, ob die Schulwege Walberberg nach Merten, Kardorf nach Merten, Waldorf nach Merten, Hemmerich nach Merten, Rösberg nach Merten und Merten Heide nach Merten ebenfalls als „gefahrengeigte Schulwege“ eingestuft werden können.

Die Voraussetzungen, ob es sich um einen gefährlichen Schulweg handelt, sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) geregelt. Demnach entstehen Fahrkosten unabhängig von der Länge des Schulweges, wenn dieser nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Strecke ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 SchfkVO an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen. Um die Beurteilung, ob es sich bei den o.g. Schulwegen um besonders gefährliche Schulwege im Sinne der Verordnung handelt, vornehmen zu können, haben Gespräche mit der Polizei in Bonn stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden alle Strecken von der Verwaltung abgefahren und einer Vorbewertung hinsichtlich einer möglichen Gefährdung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 der SchfkVO mit folgendem Ergebnis unterzogen:

**Walberberg nach Merten**

Die Bushaltestelle befindet sich in Walberberg, Hauptstraße in Höhe des Dorfplatzes. Von dort aus befinden sich auf der Hauptstraße in Richtung Merten beidseitig Gehwege. Die Hauptstraße ist beleuchtet und befindet sich innerhalb der Bebauung. Ab der Bonn-Brühler-Straße ist ein ausgebauter Geh-/Radweg entlang der Landstraße (L183) in Richtung Merten vorhanden. Ab dem Ortseingang Merten führt der ausgebaute Geh- und Radweg bis zur Einmündung Beethovenstraße und von dort weiter zur Schule.

#### Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Walberberg zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskus-schule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

#### Kardorf nach Merten

Im Kardorf sind zwei Bushaltestellen eingerichtet. Diese befinden sich an der jeweils ausgebauten und mit Gehwegen ausgestatteten Traven- und Lindenstraße und führen zur Pappelstraße. Ab hier ist ein ausgebauter Geh-/Radweg (Pappelstraße später Bonn-Brühler-Straße/L183) in Richtung Merten vorhanden. Ab dem Ortseingang Merten führt der ausgebaute Geh- und Radweg bis zur Einmündung Beethovenstraße und von dort weiter zur Schule.

#### Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Kardorf zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskus-schule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

#### Waldorf nach Merten

In Waldorf sind zwei Abfahrstellen für die Schulbusse eingerichtet. Die erste befindet sich an der Grundschule Waldorf. Von der Grundschule Waldorf geht es über den Husenbergweg in Richtung Heerweg. Beide Straßen verfügen über keinen Gehweg. Der Heerweg führt zudem teilweise durch eine unbebaute Umgebung nach Hemmerich. Von hier führt der Schulweg über die Rösberger Straße und die Hemmergasse nach Rösberg. Hier befindet sich ein beleuchteter (teilweise beidseitiger) Gehweg. Von Rösberg führt der Weg nach Merten über den Rüttersweg. Dieser ist in dem Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg. Entlang der Wegstrecke befinden sich viele Sträucher und Bäume. Ab hier führt der Schulweg über die Broichgasse zur Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

#### Ergebnis:

Aufgrund der teilweise fehlenden Gehwege und in Teilbereichen unzureichenden Beleuchtung zwischen Waldorf und Merten (Rüttersweg) handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO.

Die zweite Abfahrstelle befindet sich in der Sandstraße / Ecke Vogtshostert. Entlang der Sandstraße führt ein beleuchteter Gehweg bis zur Blumenstraße. Ab dort ist ein ausgebauter Geh-/Radweg entlang der Landstraße (Blumenstraße/Pappelstraße) in Richtung Merten vorhanden. Ab dem Ortseingang Merten führt der ausgebaute Geh- und Radweg bis zur Einmündung Beethovenstraße und von dort weiter zur Schule.

#### Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Waldorf (2. Abfahrstelle Sandstraße/Vogtshostert) zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskus-Hauptschule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

#### Hemmerich nach Merten

Der Schulweg führt über die Rösberger Straße und die Hemmergasse nach Rösberg. Hier befindet sich ein beleuchteter (teilweise beidseitiger) Gehweg. Von Rösberg führt der Weg nach Merten über den Rüttersweg. Dieser ist in dem Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg. Entlang der Wegstrecke befinden sich viele Sträucher und Bäume. Ab hier führt der Schulweg über die Broichgasse zur Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

#### Ergebnis:

Aufgrund der teilweise fehlenden Gehwege und in Teilbereichen unzureichenden Beleuchtung zwischen Rösberg und Merten handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO.

#### Rösberg nach Merten

Von Rösberg führt der Weg nach Merten über den Rüttersweg. Dieser ist in dem Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg. Entlang der Wegstrecke befinden sich viele Sträucher und Bäume.

Ab dem Rüttersweg führt der Schulweg über die Broichgasse zur Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

#### Ergebnis:

Aufgrund der teilweise fehlenden Gehwege und in Teilbereichen unzureichenden Beleuchtung zwischen Rösberg und Merten handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO.

#### Merten-Heide nach Merten

Die Bushaltestelle befindet sich auf dem Rüttersweg in Merten-Heide. Ab hier führt der Schulweg über die Broichgasse zur Martinstraße. Dort befindet sich die Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

#### Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Merten-Heide zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskusschule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

Eine von der Polizei durchgeführte Unfallauswertung der letzten drei Jahre hat ergeben, dass auf allen o. g. genannten Schulwegen keine Verkehrsunfälle (bzw. Schulwegeunfälle) polizeilich bekannt geworden sind. Insoweit kann aus verkehrspolizeilicher Sicht für alle genannten Wege nicht von gefährlichen Schulwegen ausgegangen werden. Aufgrund der Problematik im Bereich des Rüttersweges - dieser ist im Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg - und der hieraus entstehenden Unfallgefahr, teilt die Polizei jedoch die Einschätzung der Verwaltung, dass die Schulwege von Rösberg nach Merten, Hemmerich nach Merten und Waldorf (Abfahrstelle Nikolaus-Grundschule) nach Merten als besonders gefährliche Schulwege im Sinne des § 6 Abs. 2 SchfkVO eingestuft werden können.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die Entscheidung des Rates, den Schulweg von Sechtem zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskusschule als „gefahrneigten Schulweg“ einzustufen, hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt entstehen für insgesamt 11 Schülerinnen und Schüler (7 Heinrich-Böll-Sekundarschule, 4 Franziskusschule) zusätzliche Schülerbeförderungskosten in Höhe von insgesamt 5.711,20€ pro Jahr durch den durch die Stadt Bornheim an die Regionalverkehr Köln GmbH zu zahlenden Schulträgeranteil. Der Schulträgeranteil für ein VRS-Schülerticket beträgt zur Zeit 47,20€/Monat und ist nach den Vertragsbedingungen der RVK GmbH jährlich für 11 Monate zu zahlen.

Berechnung: 11 Schülerinnen und Schüler x 47,20€ x 11 Monate = 5.711,20€

Zur Prüfung, ob die Schulwege Walberberg nach Merten, Kardorf nach Merten, Waldorf nach Merten, Hemmerich nach Merten, Rösberg nach Merten und Merten Heide nach Merten ebenfalls als „gefahr geneigte Schulwege“ eingestuft werden können:

Es entstehen derzeit keine zusätzlichen Fahrkosten. Aktuell besuchen 68 Kinder aus den Ortschaften Walberberg, Kardorf, Rösberg, Hemmerich und Waldorf die Heinrich-Böll-Sekundarschule und 38 Kinder die Franziskusschule. Im Gegensatz zu den Schülerinnen und Schülern aus der Ortschaft Sechtem haben aufgrund freier Kapazitäten im bestehenden Schülerspezialverkehr alle Kinder aus den oben genannten Ortschaften die Möglichkeit, kostenlos zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskusschule zu gelangen. Gemäß § 12 Abs. 1 der SchfkVO sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen. Gemäß Abs. 3 der Verordnung entscheidet der Schulträger über die wirtschaftlichste Beförderung. Da die Kinder aus den Ortschaften Walberberg, Kardorf, Rösberg, Hemmerich und Waldorf aufgrund freier Kapazitäten am Schülerspezialverkehr teilnehmen können, ist dies die wirtschaftlichste Möglichkeit der Beförderung. Gemäß §14 Abs. 1 Satz 3 SchfkVO entfällt bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs jegliche Erstattung von Fahrkosten.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	353/2015-4
Stand	22.05.2015

**Betreff** **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP vom 17.05.2015 ( Eingang 21.05.2015) betr. Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel verzichtet im Hinblick auf die zusätzlich entstehenden Kosten auf die Weiterführung der Schulsozialarbeit.

**Alternativ**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt die befristete Weiterführung der Schulsozialarbeit durch Förderung von maximal zwei Stellen bis 2017 und beauftragt die Verwaltung, den erforderlichen Förderantrag beim Rhein-Sieg-Kreis zu stellen. Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgt zu Lasten des bestehenden Transferaufwandsbudgets in der Produktgruppe 1.06.03 „Erzieherische Hilfen“.

**Sachverhalt**

In Bornheim konnten in der Vergangenheit insgesamt drei befristete Vollzeitstellen für Schulsozialarbeit, finanziert durch Bundesmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, eingerichtet werden. Eine Fachkraft wurde zum 01.05.2012 bei der Stadt angestellt und war organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet. Durch weitere zur Verfügung gestellte Mittel wurden über den Träger „Katholische Jugendagentur“ 2 Fachkräfte zum 01.09.2012 bzw. 01.10.2012 eingestellt. Diese beiden Stellen sind bis zum 31.06.2015 befristet. Eine weitere Finanzierung über die benannten Bundesmittel ist im Gegensatz zur ursprünglichen Ankündigung nicht vorgesehen.

Die Mitarbeiterin, die die Stelle bei der Stadt innehatte, hat die Stelle aus persönlichen Gründen vor Ablauf der Befristung aufgegeben. Aufgrund der Unklarheit, ob weitere Bundesmittel zur Weiterfinanzierung bereitgestellt würden, wurde davon abgesehen, diese Stelle erneut zu besetzen.

Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets hat sich in den vergangenen Jahren als Präventionsprojekt an den Bornheimer Schulen bewährt. Der Einsatz der Schulsozialarbeit erfasst bisher alle Grundschulen und die Förderschule der Stadt Bornheim und ist insbesondere auf Familien aus bildungsfernen Schichten ausgerichtet. Die Rückmeldungen aus den Schulen sind positiv, vor allem in Bezug auf die Aktivierung und Einbeziehung der Eltern. Das Angebot richtet sich an Kinder und ihre Eltern sowie Lehrkräfte und OGS-Mitarbeiter/innen.

Nach dem zwischenzeitlich vorliegenden Erlass der Landesregierung NRW kann die Schulsozialarbeit von den Kreisen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe fortgeführt werden, wenn diese bereit sind, 40% als Eigenmittel einzusetzen.

Dem Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW ist zu entnehmen, dass die Bereitstellung von Eigenmitteln durch Kommunen, die ein Haushalts-sicherungskonzept haben, nicht dazu führt, dass die gesetzlich erforderliche Genehmigung verweigert wird.

Die Zuwendung wird auf der Grundlage eines Festbetrages für Personal und Sachausgaben i. H. v. 64.815€ p.a. gewährt. Als Berechnungsgrundlage dient die Entgeltgruppe 10-12 des TVöD –SuD.

Die Förderung durch Landesmittel beträgt demnach 3.246 € (60 %) pro Monat und Stelle unter der Voraussetzung eines zu erbringenden Eigenanteils von 2.164 € (40%). Allerdings sind die Zahlen in dem erläuternden Schreiben des RSK nicht in Einklang zu bringen mit dem Erlass der Landesregierung.

Die Berechnung in dieser Vorlage beruht auf den Daten der Landesregierung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die folgende Tabelle stellt die Mittel aus der Landesförderung und die Eigenmittel der Stadt Bornheim bei einer Gesamtförderung von 2 Stellen gegenüber:

	2015	2016
Förderung Landesmittel	35.712	77.904
Städtische Eigenmittel	25.968	51.936

Die Übernahme des Eigenanteils der Kosten für die Schulsozialarbeit sind nach Auffassung der Kommunalaufsicht dem freiwilligen Bereich zuzuordnen. Ein unvermeidbarer Anstieg der Aufwendungen im freiwilligen Bereich ist seitens der Kommunalaufsicht dann tolerierbar, wenn dargestellt wird, alle Anstrengungen unternommen zu haben, die freiwilligen Leistungen insgesamt zu reduzieren. In den Konsolidierungsgesprächen, die im Zuge des kontinuierlichen Haushaltskonsolidierungsprozesses in der Verwaltung geführt werden, wird intensiv geprüft, inwieweit Kompensationsmöglichkeiten bestehen.

Die Finanzierung des Eigenanteils erfolgt aus dem in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt zur Verfügung stehenden Transferaufwandbudget in der Produktgruppe 1.06.03 „Erzieherische Hilfen“.

Aus der Sicht des Bürgermeisters belastet die Fortführung der Schulsozialarbeit die ohnehin stark strapazierte Haushaltssituation (derzeitiges Defizit ca. 14 Mio. Euro) zusätzlich. Mehraufwendungen zeichnen sich derzeit in verschiedenen Bereichen des Haushalts ab, so dass Spielräume für zusätzliche freiwillige Aufwendungen nicht bestehen.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP

Schreiben Rhein-Sieg-Kreis vom 19.02.2015

Hinweis zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales

**Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP**

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Schule, Soziales und demografischen Wandel  
Herrn Wilfried Hanft  
Rathaus  
53332 Bornheim

nachrichtlich: Bürgermeister Wolfgang Henseler

17. Mai 2015

**Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet Bornheim**

Sehr geehrter Hanft,

hiermit bitten wir Sie, den folgenden Punkt auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Schule, Soziales und demografischen Wandel am 16. Juni 2015 zu nehmen:

**Antrag:**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beauftragt den Bürgermeister aus vorhandenen Haushaltsmitteln die Weiterführung der Schulsozialarbeit zu ermöglichen.

**Begründung:**

Der Kreis sieht derzeit keine Möglichkeit ohne entsprechenden Nachweis des Eigenanteils eine Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit zu genehmigen. Wie wichtig die Arbeit der Schulsozialarbeit aber für die Bornheimer Schulen ist und welchen Mehrwert diese für die Bildung - gerade für Kinder aus bildungsfernen Schichten hat - wird von den Bornheimer Schulen belegt. Im ASS hatten die Vertreterinnen der Schulleitungen die negativen Folgen beschrieben, die bei einem Wegfall der Schulsozialarbeit zu erwarten sind. Insbesondere Stadtteile mit relevanter Armutsquote und hohem Migrationsanteil wären negativ betroffen; gerade hier ist aber Bildungsunterstützung notwendig. Auch mit der jüngsten Ausstellung im Rathaus durch den Träger, die Katholische Jugendagentur, wurden die positiven Wirkungen der Schulsozialarbeit belegt und dokumentiert.

Im Haushaltsjahr 2015/2016 könnten die Mittel aus den nicht genutzten Haushaltsmitteln erfolgen (vgl. Vorlage 087/2015-2). Ab dem Haushaltsjahr 2017 sind die Eigenmittel einzustellen. Die negativen Folgen bei einem Verzicht auf Fortsetzung der Schulsozialarbeit sind nicht nur pädagogisch, sondern auch wirtschaftlich nicht verhältnismäßig. Zudem ist schnelles Handeln geboten, weil die Verträge der beiden bewährten Mitarbeiter mit dem Ende des Schuljahres auslaufen und dann nicht mehr an das jetzt Erreichte nahtlos angeknüpft werden könnte.

gez. Petra Heller  
gez. Gabriele Kretschmer

gez. Manfred Quadt-Herte  
gez. Markus Hochgartz

gez. Christian Koch  
gez. Matthias Kabon



## Hinweise zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen

### Vorbemerkung

Zur Finanzierung sozialer Arbeit an Schulen hat der Haushaltsgesetzgeber jeweils 47,701 Mio. € für die Jahre 2015 bis 2017 für eine auf diese Jahre befristete Landesförderung bereitgestellt.

Mit den bereit gestellten Mitteln des Landes sollen die Kommunen bei ihrer originären Aufgabe, der sozialraumorientierten Jugendarbeit für Bildung und Teilhabe aus § 4 (Hinwirkungsgebot) i.V.m. § 28 (Bildungs- und Teilhabepaket) SGB II unterstützt werden.

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Fördergegenstand

#### 1.1 Zuwendungszweck

Seit dem 1. Januar 2014 kommt der Bund seiner Verantwortung zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) trotz der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010 enthaltenen Vorgaben zur Sicherstellung des Existenzminimums für Kinder und Jugendliche nicht mehr nach.

Die Landesregierung hat stets den positiven Wert der Schulsozialarbeit im Rahmen des BuT und deren Beitrag zur Sicherstellung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben betont. Sie ist damit ein wichtiges Element von "Kein Kind zurücklassen". An der Erfüllung besteht somit ein erhebliches Interesse, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Da mit dem Bund keine Einigung zur Weiterfinanzierung erzielt werden konnte, hat die Landesregierung nunmehr beschlossen, den 53 kreisfreien Städten und Kreisen im Rahmen eines landeseigenen Förderprogramms für die kommenden drei Jahre



(2015 bis 2017) ein Gesamtvolumen von 47,7 Mio. € pro Jahr zur Verfügung zu stellen, um zielgruppenorientierte Jugendarbeit an Schulen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung zu gewährleisten und so Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe zu unterstützen.

Das Landesprogramm ist bis 2017 befristet, denn nach wie vor bleibt es erklärtes Ziel der Landesregierung, entsprechende Unterstützungsstrukturen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes des SGB II in finanzieller Zuständigkeit des Bundes aufzubauen.

Der Zweck der Förderung soll durch die Förderung von Personalstellen in den Jahren 2015 bis 2017 erfüllt werden.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) (VVG) und unter Maßgabe der Regelungen eines Fördererlasses, dessen für die Antragstellung maßgeblicher Regelungsgehalt in diesem Informationspapier zusammengefasst ist

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Zuwendungsempfängende**

Kreise und kreisfreie Städte.

## **3. Weiterleitung von Zuwendungen**

Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen.



In Fällen der Weiterleitung ist der Weiterleitungsvertrag der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die notwendige Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist zu beantragen.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn kann auf Antrag ab dem 01.01.2015 gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die beantragten Stellen besetzt waren.

##### **4.1 Aufgaben**

Die geförderten Stellen sind so konzipiert, dass im Rahmen des Landesprogramms Aufgaben von Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -beratern wahrgenommen werden.

Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 6b BKGG vermittelt werden,
- die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung erfolgt,
- Bildungsarmut und soziale Exklusion vermieden bzw. verringert werden.

Darüber hinaus können weitere Aufgaben übernommen werden, die den mit dem Landesprogramm verknüpften präventiven Ansatz unterstützen, z.B.:

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen.
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit.
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern.
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext.



- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen.
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

#### **4.2 Zielgruppe**

Die Zielgruppe der Förderungen sind bedürftige Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen, bei denen soziale Benachteiligungen ausgeglichen und gleiche Chancen auf Bildung und Teilhabe hergestellt werden sollen. Ein deutlicher Focus soll auf Kinder und Jugendliche aus von Armut besonders betroffenen Quartieren gelegt werden. Bei den benachteiligten Kindern und Jugendlichen sollen

- die Bereitschaft und die Voraussetzungen zum Lernen gefördert, dadurch Fehlzeiten in der Schule verringert,
- der Schulerfolg erhöht,
- Abbrecherquoten reduziert sowie
- Teilhabemöglichkeiten an Sport und Kultur gewährleistet werden,

um insgesamt stabilisierend auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen und ihr Lebensumfeld einzuwirken und damit den Einstieg in Ausbildung und Beruf zu verbessern.

#### **4.3 Auswahl der Programmteilnehmenden**

Im Antrag ist darzustellen, wie die förderfähige Zielgruppe erreicht werden soll.

#### **4.4 Qualifikationsvoraussetzungen des eingesetzten Personals**

Die als Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und –berater eingestellten Personen sollen über einschlägige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen; dies schließt Kenntnisse über Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG ein.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### **5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung



## **5.2 Form der Zuwendung**

Zuweisung

## **5.3 Finanzierungsart**

Festbetragsfinanzierung

## **5.4 Bemessungsgrundlage**

Personal- und Sachausgaben

## **5.5 Förderhöhe**

Feste Beträge im Umfang der in Spalte 7 der diesem Informationspapier beigefügten Anlage festgelegten Beträge.

Soweit nicht der volle Stellenumfang beantragt wird, ist die zu beantragende Summe nach der Formel:

„Geplante besetzte Monate (Obergrenze Spalte 9) x Monatssatz (Spalte 10)“

zu ermitteln.

## **5.6 Ermittlung der Festbeträge**

Die Ermittlung der Festbeträge ist in der Anlage zu diesem Informationspapier dokumentiert und wird wie folgt beschrieben:

Die exemplarisch für 2015 verfügbaren Ausgabeermächtigungen i.H.v. 47,701 Mio. € stellen rd. 70 % von 67,5 Mio. € dar. Der Anteilsatz i.H.v. 70% ergibt sich im Durchschnitt bei der Anwendung der Fördersätze der Städtebauförderung 2015, die dieser Verteilung zugrunde gelegt wurden. Damit stellen die 67,5 Mio. € die Basis für die Bemessung der Zuwendung dar.

### Spalte 2

Dargestellt sind die Ist-Anteilsätze der Kommunen an der Förderung der Schulsozialarbeit im Jahr 2013.



### Spalte 3

Die o.g. Bemessungsgrundlage (67,5 Mio. €) wird gem. den Ist-Anteilen der Schulsozialarbeit 2013 (Spalte 2) auf die Kommunen verteilt. Damit stellt Spalte 3 die Bemessungsgrundlage pro Kommune dar.

### Spalte 4

Aufgeführt sind die Eigenanteile, die sich aus den Fördersätzen der Städtebauförderung ergeben.

### Spalte 5

Ausgehend von der Bemessungsgrundlage wird der rechnerische Eigenanteil pro Kommune ausgewiesen.

### Spalte 6

Die Fördersätze (vgl. Spalte 4) sind pro Kommune ausgewiesen.

### Spalte 7

Ausgehend von der Bemessungsgrundlage wird der rechnerische Betrag für die Zuwendung dargestellt.

### Spalte 8

Dargestellt ist der volle Fördersatz pro Monat, der als pauschale Berechnungsgrundlage genutzt wird. Die Ermittlung erfolgte in folgenden Schritten:



Bezeichnung	Betrag
Durchschnittliches Jahresarbeitgeberbruttogehalt (inkl. Jahressonderzahlung) der Entgeltgruppen 10 – 12 und der dortigen Stufen des TVöD-SuE	49.890 €
Direkte Sachausgaben pro Arbeitsplatz gem. KGSt (Nichtbüroarbeitsplatz mit 10% der Personalausgaben zzgl. 3.450 € für informationstechnische Unterstützung)	8.439 €
Indirekte Sachausgaben pro Arbeitsplatz gem. KGSt mit 13% der Personalausgaben	6.486 €
Summe pro Jahr	64.815 €
Summe pro Monat	5.401 €

Der Monatsbetrag ist für die weitere Berechnung auf 5.410 € aufgerundet worden. Damit soll die Reduzierung des Pauschalsatzes für indirekte Ausgaben z.T. kompensiert werden. Die Reduzierung wurde vorgenommen, da die von der KGSt empfohlenen „amts-/fachinternen Gemeinkosten“ für diesen Ansatz nur bedingt gelten und daher nur reduziert berücksichtigt wurden.

#### Spalte 9

Für die Zwischenverwendungsnachweise bzw. den Verwendungsnachweis wird auf die Dokumentation der durch Fachpersonal besetzten Monate abgestellt.

Um den in Spalte 7 dargestellten Festbetrag zu belegen, hat die Kommune anhand des eingesetzten Personals zu dokumentieren, dass die Maßnahme in den in Spalte 9 errechneten Monaten (Wert Spalte 3 / Wert Spalte 8) umgesetzt wurde.

#### Spalte 10 und 11

Aufteilung des Betrages der Spalte 8 auf Förderbetrag und Eigenanteil pro besetzter Stelle.



## **6. Besondere Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Gender Budgeting**

Entsprechend den Zielen des Gender Budgeting wird angestrebt, Frauen und Männer zu jeweils 50 Prozent an den Teilnahmen und am Budget zu fördern. Migrantinnen sollen entsprechend ihrer Eignung als Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater gefördert werden.

### **6.2 Datenspeicherung**

Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die Daten an eventuell mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Mitteln.

### **6.3 Berichtspflichten**

Die Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, drei Monate nach Bewilligung sowie jeweils zum Jahresende über den Umsetzungsstand der Förderung zu berichten. Hierbei sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anzahl Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater,
- besetzte Stellen (befristeter, unbefristeter Arbeitsvertrag und Stundenumfang, namentliche Liste der Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater),
- Ort und Schulart des Einsatzes,
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen,
- qualitative und finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Auftrag des Landesprogramms als präventives Element im Rahmen der Initiative „Kein Kind zurücklassen“ (Präventionsrendite).

### **6.4 Datenerfassung / Evaluation**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie



diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert. Die Zuwendungsempfängenden holen die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Bewilligungsbehörde. Zudem sind die Zuwendungsempfängenden verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

### **6.5 Belegaufbewahrung**

Es sind Programmakten anzulegen und an zentraler Stelle vorzuhalten. Die Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid.

### **6.6 Liste der Vorhaben**

Die Zuwendungsempfängenden erklären sich damit einverstanden, dass mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen),
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum des Beginns des Vorhabens,
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- Eigenanteil,
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben.

### **6.7 Evaluation**

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die im Bewilligungsbescheid beschriebenen Output- und Ergebnisindikatoren zu erheben. Zudem sind sie



verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms gegebenenfalls zu beauftragenden Stellen zusammenzuarbeiten.

## **6.8 Nachweis der Verwendung**

Die konkreten Regelungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Vorbehaltlich dieser abschließenden Regelungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Zuwendungszweck wird durch die Förderung von Personalstellen erreicht. Der Nachweis der Verwendung ist erbracht, wenn der Zuwendungsempfänger dokumentiert, dass über das Gesamtjahr betrachtet die Personalstellen für die im Zuwendungsbescheid dargestellten Monate (Spalte 9 der Anlage) durch fachlich geeignetes Personal, das die Maßnahme umgesetzt hat, besetzt waren.

Damit verbunden ist, dass bei Maßnahmebeginn im laufenden Jahr ein überproportionaler Personaleinsatz im Restjahr zum Nachweis des vollständigen Festbetrages herangezogen werden kann.

Bei Teilzeitbeschäftigung im Projekt erfolgt die Anerkennung nur anteilig.

Der Nachweis der besetzten Stellen kann durch den Arbeitsvertrag oder andere geeignete Unterlagen erfolgen, die die entsprechende Tätigkeit dokumentieren.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung können bis zum 30.09.2015 gestellt werden. Der unterschriebene Antrag ist bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Der Antrag hat Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten bzw. ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgangslage am lokalen Arbeitsmarkt und Zielsetzung mit Hinweisen auf die Bedarfsstruktur,



- Anzahl der geplanten zu erreichenden Kinder und Jugendlichen mit einem Bezug zur Sozialraumstruktur bzw. zu dem Ansprachekonzept für Kinder und Jugendliche z. B. aus besonders benachteiligten Stadtteilen / Quartieren,
- begründete Angaben zur Anzahl der zusätzlich finanzierten Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater (z. B. Teilnehmerzusammensetzung),
- Finanzierungsplan einschließlich der Erbringung von Eigenanteilen,
- soweit relevant: Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (ggfs. auch nur für einen Teil der Stellen).

## **7.2 Bewilligungsverfahren / Zuwendungsbescheid**

Die gem. Nr. 7.1 zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge.

Für die Bewilligung, Verwendung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO, soweit im Zuwendungsbescheid keine Abweichungen geregelt sind.

## **7.3 Mittelauszahlung**

Die Auszahlungen erfolgt jeweils zum 1.5. und 1.10. eines jeden Jahres auf Anforderung durch den Zuwendungsempfangenden.

## **8. Hinweise**

An der Förderung können auch Kommunen in schwieriger Haushaltssituation partizipieren. Sie können die verbleibenden Eigenanteile in ihre langfristig angelegten Haushaltssanierungspläne und Haushaltskonsolidierungskonzepte einplanen, ohne dass bereits deshalb die gesetzlich erforderliche Genehmigung verweigert wird.

## Berechnung der Finanzierung sozialer Arbeit an Schulen

Kommune	Ist-Anteil im Jahr 2013*	Anteil an Förderung Schulsozialarbeit*	Eigenanteil in %	Eigenanteil in €	Zuweisung in %	Festbetrag in €	Fördersatz/ Monat	Dokumentation besetzter Monate	Förderung des Monatsatzes (s. Spalte 6 und 8)	Eigenanteil
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Regierungsbezirk Arnsberg</b>										
Bochum, Stadt	1,93	1.304.626,05	20	260.925,21	80,00	1.043.700,84	5.410,00	241	4.328,00	1.082,00
Dortmund, Stadt	4,93	3.327.248,53	20	665.449,71	80,00	2.661.798,82	5.410,00	615	4.328,00	1.082,00
Hagen, Stadt	1,37	923.442,65	20	184.688,53	80,00	738.754,12	5.410,00	171	4.328,00	1.082,00
Hamm, Stadt	1,34	904.024,02	20	180.804,80	80,00	723.219,21	5.410,00	167	4.328,00	1.082,00
Herne, Stadt	1,35	912.313,90	20	182.462,78	80,00	729.851,12	5.410,00	169	4.328,00	1.082,00
Ennepe-Ruhr-Kreis	1,22	825.003,32	40	330.001,33	60,00	495.001,99	5.410,00	152	3.246,00	2.164,00
Hochsauerlandkreis	0,69	463.215,37	40	185.286,15	60,00	277.929,22	5.410,00	86	3.246,00	2.164,00
Märkischer Kreis	1,74	1.176.878,09	30	353.063,43	70,00	823.814,66	5.410,00	218	3.787,00	1.623,00
Olpe	0,17	117.056,21	50	58.528,11	50,00	58.528,11	5.410,00	22	2.705,00	2.705,00
Siegen-Wittgenstein	1,05	708.275,60	40	283.310,24	60,00	424.965,36	5.410,00	131	3.246,00	2.164,00
Soest	1,36	916.374,02	40	366.549,61	60,00	549.824,41	5.410,00	169	3.246,00	2.164,00
Unna	2,67	1.800.265,60	30	540.079,68	70,00	1.260.185,92	5.410,00	333	3.787,00	1.623,00
<b>Gesamt</b>	<b>19,82</b>	<b>13.378.723,34</b>	<b>26,84</b>	<b>3.591.149,56</b>	<b>73,16</b>	<b>9.787.573,78</b>				
<b>Regierungsbezirk Detmold</b>										
Bielefeld, Stadt	1,72	1.161.584,59	20	232.316,92	80,00	929.267,67	5.410,00	215	4.328,00	1.082,00
Gütersloh	1,09	733.778,12	40	293.511,25	60,00	440.266,87	5.410,00	136	3.246,00	2.164,00
Herford	1,46	987.312,62	40	394.925,05	60,00	592.387,57	5.410,00	182	3.246,00	2.164,00
Höxter	0,37	250.471,74	40	100.188,69	60,00	150.283,04	5.410,00	46	3.246,00	2.164,00
Lippe	1,12	756.103,23	40	302.441,29	60,00	453.661,94	5.410,00	140	3.246,00	2.164,00
Minden-Lübbecke	1,37	925.786,81	40	370.314,72	60,00	555.472,09	5.410,00	171	3.246,00	2.164,00
Paderborn	0,70	474.348,20	40	189.739,28	60,00	284.608,92	5.410,00	88	3.246,00	2.164,00
<b>Gesamt</b>	<b>7,84</b>	<b>5.289.385,30</b>	<b>35,61</b>	<b>1.883.437,20</b>	<b>64,39</b>	<b>3.405.948,10</b>				

**Berechnung der Finanzierung sozialer Arbeit an Schulen**

Kommune	Ist-Anteil im Jahr 2013*	Anteil an Förderung Schulsozialarbeit*	Eigenanteil in %	Eigenanteil in €	Zuweisung in %	Festbetrag in €	Fördersatz/ Monat	Dokumentation besetzter Monate	Förderung des Monatsatzes (s. Spalte 6 und 8)	Eigenanteil
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Regierungsbezirk Düsseldorf</b>										
Düsseldorf, Stadt	5,55	3.743.426,34	40	1.497.370,54	60,00	2.246.055,81	5.410,00	692	3.246,00	2.164,00
Duisburg, Stadt	4,05	2.732.878,57	20	546.575,71	80,00	2.186.302,86	5.410,00	505	4.328,00	1.082,00
Essen, Stadt	5,00	3.372.565,91	20	674.513,18	80,00	2.698.052,73	5.410,00	623	4.328,00	1.082,00
Krefeld, Stadt	1,95	1.318.277,68	20	263.655,54	80,00	1.054.622,14	5.410,00	244	4.328,00	1.082,00
Mönchengladbach, St.	1,15	775.798,49	20	155.159,70	80,00	620.638,79	5.410,00	143	4.328,00	1.082,00
Mülheim an der Ruhr, St.	1,25	840.387,78	30	252.116,33	70,00	588.271,44	5.410,00	155	3.787,00	1.623,00
Oberhausen, Stadt	1,69	1.139.972,88	20	227.994,58	80,00	911.978,31	5.410,00	211	4.328,00	1.082,00
Remscheid, Stadt	0,66	445.037,40	20	89.007,48	80,00	356.029,92	5.410,00	82	4.328,00	1.082,00
Solingen, Stadt	1,34	906.251,35	20	181.250,27	80,00	725.001,08	5.410,00	168	4.328,00	1.082,00
Wuppertal, Stadt	3,47	2.343.340,17	20	468.668,03	80,00	1.874.672,13	5.410,00	433	4.328,00	1.082,00
Kleve	1,14	767.492,21	40	306.996,88	60,00	460.495,33	5.410,00	142	3.246,00	2.164,00
Mettmann	2,47	1.666.187,96	40	666.475,18	60,00	999.712,78	5.410,00	308	3.246,00	2.164,00
Neuss	2,10	1.416.919,72	40	566.767,89	60,00	850.151,83	5.410,00	262	3.246,00	2.164,00
Viersen	1,16	783.754,65	40	313.501,86	60,00	470.252,79	5.410,00	145	3.246,00	2.164,00
Wesel	2,13	1.436.298,86	40	574.519,54	60,00	861.779,31	5.410,00	265	3.246,00	2.164,00
<b>Gesamt</b>	<b>35,09</b>	<b>23.688.589,97</b>	<b>28,64</b>	<b>6.784.572,72</b>	<b>71,36</b>	<b>16.904.017,25</b>				

<b>Regierungsbezirk Köln</b>										
Bonn, Stadt	1,62	1.091.199,49	30	327.359,85	70,00	763.839,65	5.410,00	202	3.787,00	1.623,00
Köln, Stadt	9,29	6.273.697,96	20	1.254.739,59	80,00	5.018.958,36	5.410,00	1.160	4.328,00	1.082,00
Leverkusen, Stadt	0,71	480.114,19	20	96.022,84	80,00	384.091,35	5.410,00	89	4.328,00	1.082,00
Städteregion Aachen	3,01	2.035.082,85	30	610.524,85	70,00	1.424.557,99	5.410,00	376	3.787,00	1.623,00
Düren	1,22	820.374,57	40	328.149,83	60,00	492.224,74	5.410,00	152	3.246,00	2.164,00
Erfthkreis	2,57	1.733.734,04	40	693.493,62	60,00	1.040.240,42	5.410,00	320	3.246,00	2.164,00
Euskirchen	0,42	284.956,21	40	113.982,49	60,00	170.973,73	5.410,00	53	3.246,00	2.164,00
Heinsberg	1,42	961.411,48	40	384.564,59	60,00	576.846,89	5.410,00	178	3.246,00	2.164,00
Oberbergischer Kreis	0,91	613.269,09	30	183.980,73	70,00	429.288,36	5.410,00	113	3.787,00	1.623,00
Rheinisch-Bergischer Kr.	1,25	844.414,88	40	337.765,95	60,00	506.648,93	5.410,00	156	3.246,00	2.164,00
Rhein-Sieg-Kreis	2,90	1.954.274,40	40	781.709,76	60,00	1.172.564,64	5.410,00	361	3.246,00	2.164,00
<b>Gesamt</b>	<b>25,32</b>	<b>17.092.529,15</b>	<b>29,91</b>	<b>5.112.294,09</b>	<b>70,09</b>	<b>11.980.235,06</b>				

Berechnung der Finanzierung sozialer Arbeit an Schulen

Kommune	Ist-Anteil im Jahr 2013*	Anteil an Förderung Schulsozialarbeit*	Eigenanteil in %	Eigenanteil in €	Zuweisung in %	Festbetrag in €	Fördersatz/ Monat	Dokumentation besetzter Monate	Förderung des Monatsatzes (s. Spalte 6 und 8)	Eigenanteil
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Regierungsbezirk Münster										
Bottrop, Stadt	0,60	405.377,01	20	81.075,40	80,00	324.301,60	5.410,00	75	4.328,00	1.082,00
Gelsenkirchen, Stadt	1,33	899.210,75	20	179.842,15	80,00	719.368,60	5.410,00	166	4.328,00	1.082,00
Münster, Stadt	1,25	843.996,06	30	253.198,82	70,00	590.797,24	5.410,00	156	3.787,00	1.623,00
Borken	1,33	898.300,94	50	449.150,47	50,00	449.150,47	5.410,00	166	2.705,00	2.705,00
Coesfeld	0,69	462.904,36	50	231.452,18	50,00	231.452,18	5.410,00	86	2.705,00	2.705,00
Recklinghausen	4,79	3.233.168,60	20	646.633,72	80,00	2.586.534,88	5.410,00	598	4.328,00	1.082,00
Steinfurt	0,94	634.138,98	50	317.069,49	50,00	317.069,49	5.410,00	117	2.705,00	2.705,00
Warendorf	1,00	673.675,53	40	269.470,21	60,00	404.205,32	5.410,00	125	3.246,00	2.164,00
<b>Gesamt</b>	<b>11,93</b>	<b>8.050.772,23</b>	<b>30,16</b>	<b>2.427.892,44</b>	<b>69,84</b>	<b>5.622.879,79</b>				

<b>Gesamtsumme</b>	<b>100,00</b>	<b>67.500.000,00</b>	<b>29,33</b>	<b>19.799.346,02</b>	<b>70,67</b>	<b>47.700.653,98</b>				
--------------------	---------------	----------------------	--------------	----------------------	--------------	----------------------	--	--	--	--

**ACHTUNG!**

**Besucheranschrift ab dem 08.07.2014:**

Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin

**Postanschrift:**

Postfach 15 51, 53705 Siegburg

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

An die  
Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister der  
kreisangehörigen Städte und  
Gemeinden  
im Rhein-Sieg-Kreis

**Grundsatz- und Planungsangelegenheiten, Betreuungsstelle**

Frau Klein

**Zimmer:** T 3.18

**Telefon:** 02241 - 13-2547

**Telefax:** 02241 - 13-3198

**E-Mail:** katrin.klein  
@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**

**Datum**

50-50.22

19.02.2015

**Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für die Jahre 2015 bis 2017**

hier: Details zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens hat uns weitere Details zur Landesförderung zukommen lassen, die wir nun an Sie weiterreichen möchten.

Anbei erhalten Sie die „Hinweise zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen“. Aus diesem Schriftstück möchten wir Sie gezielt auf einige zu beachtende Aspekte hinweisen:

Antragstellung:

Anträge auf Förderung können bis zum 30.09.2015 bei der zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Da im Sinne aller Beteiligten eine frühere Antragstellung sinnvoll ist, nimmt der Rhein-Sieg-Kreis als Zuwendungsempfänger die Anträge aller interessierten Kommunen **bis zum 30.04.2015** entgegen.

Im Antrag müssen folgende Punkte enthalten sein (Ziffer 7.1):

- Ausgangslage am lokalen Arbeitsmarkt und Zielsetzung mit Hinweisen auf die Bedarfsstruktur
- Anzahl an geplanten zu erreichenden Kinder und Jugendliche mit Bezug zur Sozialraumstruktur
- begründete Angaben zur Anzahl der Stellen
- Finanzierungsplan einschließlich der Erbringung von Eigenanteilen
- ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (ab 1.1.2015 möglich)

Um die Beantragung zu vereinfachen und zu vereinheitlichen werden wir Ihnen in den kommenden Wochen einen Vordruck zur Verfügung stellen.

Nachweise:

Falls Sie Landesmittel beantragen, verpflichten Sie sich zur Datenerfassung und Berichterstattung nach Maßgabe der Ziffern 6.1-6.8.

Aufgaben der SozialpädagogInnen:

In den Ausführungen zur Tätigkeit der SozialpädagogInnen an Schulen bleibt weiterhin der Schwerpunkt des Bildungs- und Teilhabepaketes deutlich. Vorrangig sollen Leistungen nach §28 SGB II bzw. §6a BKGg vermittelt werden. Darüber hinaus können präventive Maßnahmen durchgeführt werden, die benachteiligte Kinder und Jugendliche im Focus haben (Ziffer 4).

Finanzierungsberechnung:

Die Zuwendung wird auf Grundlage eines Festbetrages für Personal- und Sachausgaben i.H.v. 64.815€ p.a. gewährt.

In der anliegenden Tabelle wird die Berechnung für den Rhein-Sieg-Kreis weiter aufgelistet. 5.140€ beträgt die Fördersumme pro Monat und Stelle mit einem zu erbringenden Eigenanteil von 2.164€ (40%).

Als Berechnungsgrundlage dient die Entgeltgruppe 10-12 des TVöD-SuE. Bitte beachten Sie, dass kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht (Ziffer 1.2).

Sobald weitere Details veröffentlicht und geklärt sind (z.B. Fördererlass), erhalten Sie weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Alloggen  
Dezernent für Soziales  
und Gesundheit

Rat	07.05.2015
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015

**öffentlich**

Vorlage Nr.	266/2015-6
Stand	14.04.2015

**Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen**

**Beschlussentwurf**

Der Rat verweist den beiliegenden Antrag der FDP-Fraktion in den zuständigen Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zur weiteren Beratung.

**Sachverhalt**

Die Verwaltung erarbeitet - wie bereits angekündigt - derzeit eine Liste weiterer Standortvorschläge für Übergangwohnheime und Wohnheime in den 14 Orten des Stadtgebietes. Die Liste wird nach Orten gegliedert, alle vorhandenen Übergangwohnheime und Wohnheime, weitere geeignete Standorte und die geprüften nicht geeigneten Flächen enthalten.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Vorschläge werden die Ortsvorsteher - wie im Konzept vorgesehen - beteiligt, so dass die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 16.06.2015 die aktuellen Standortvorschläge zur Errichtung weiterer Übergangwohnheime und Wohnheime vorlegen kann. Nach der Beteiligung des Ausschusses und Bildung einer Prioritätenliste kann dann im Einzelfall die Bürgerbeteiligung vorbereitet werden. Im Anschluss daran kann der Fachausschuss die abschließende Entscheidung treffen.

Darüber hinaus werden weitere Wohneinheiten (z.B. Wohnungen und Häuser) geprüft und ggf. angemietet. Zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich mehrere Objekte in der Prüfung.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Rates der Stadt  
Bornheim  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Bornheim, 13. April 2015

**Alexander Schüller**  
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim  
Servatiusweg 19-23  
Haus C 2. OG  
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 01 01  
F: 0 22 22 99 44 52

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

## **Unterbringung von Flüchtlingen – vorzeitig alternative Standorte prüfen**

### Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, bis zur Sommerpause in einer Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses weitere Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen zu prüfen und dem Ausschuss vorzustellen. Die Standorte sollen dezentral im Stadtgebiet verteilt und für maximal 20 Personen ausgelegt sein. Eine Unterbringung ist durch Kauf oder Miete einer Bestandsimmobilie sowie Errichtung eines Gebäudes in Fest- oder Containerbauweise denkbar.

Die beschlossenen Bornheimer Kriterien zur Unterbringung von Flüchtlingen sind in jedem Fall konsequent anzuwenden. Insbesondere die Beteiligung der Bevölkerung ist zwingend vor einer abschließenden Beschlussfassung vorzusehen.

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015
---	------------

**öffentlich**

Ergänzung zur Vorlage Nr.	266/2015-6
Stand	27.05.2015

**Betreff** Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen

**Sachverhalt**

Eine Liste weiterer Standortvorschläge für Übergangwohnheime und Wohnheime in den 14 Orten des Stadtgebietes wurde erarbeitet und wird im nicht-öffentlichen Teil, Vorlagen-Nr. 352/2015-6 behandelt.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	248/2015-1
-------------	------------

Stand	08.04.2015
-------	------------

**Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich ASS)**

**Sachverhalt**

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum vom 01.01.2014 – 31.12.2014 zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Halbjahresbericht Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Gremium	Sitz.-Datum	öff.	TOP	Vorl.-Nr.	Beschluss	Sachstand
ASS	09.04.2014	öff.	Raumprogramm für die dreizügige Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten	226/2014-4	<p>Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters zum Raumprogramm der Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten zustimmend Kenntnis,</li> <li>2. beauftragt den Bürgermeister, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Raumprogramm für eine dreizügige Sekundarschule unter Beteiligung der Schulleitung im Jahr 2014 zu erstellen,</li> <li>• die Höhe der erforderlichen Planungs-, Erweiterungs- und Sanierungskosten im Hinblick auf die Umsetzung am Schulstandort Merten für die Haushaltsplanberatungen 2015/2016 zu ermitteln und</li> <li>• den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel über den weiteren Fortgang zu informieren.</li> </ul> </li> </ol>	Die interfraktionelle Arbeitsgruppe, die entsprechend den Empfehlungen im Schulentwicklungsplan eine Priorisierung der empfohlenen Schulbaumaßnahmen bearbeiten soll, ist noch einzuberufen.
ASS	18.11.2014	öff.	Medienentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Bornheim 2015-2019	548/2014-1	Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, den Medienentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Bornheim 2015-2019 in der vorgestellten Form umzusetzen und die erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.	Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2015/2016 bereitgestellt. Die Grundschule Hersel wurde im ersten Quartal 2015 mit neuen PCs und einem neuen Server ausgestattet. Der vorhandene PC- und Serverbestand in den Grund- und weiterführenden Schulen wird kontinuierlich nach den Vorgaben des

					<p>Der Bürgermeister wird beauftragt die Auswirkungen auf den Stellenplan zu prüfen.</p>	<p>MEP erneuert. Die im Stellenplan 2015/2016 ausgewiesene Stelle in der EDV wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr besetzt und anteilig dem 2nd-Level-Schulsupport zur Verfügung stehen. Eine laufende Evaluation des Arbeitsanfalls findet durch die Verwaltung statt.</p>
--	--	--	--	--	--	--

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	349/2015-4
Stand	21.05.2015

**Betreff Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich**

**Sachverhalt**

Im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel wurde in der Sitzung am 25.03.2015 die Frage gestellt, ob die Beitragsstaffelung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule analog zur Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich gestaltet werden kann.

Grundsätzlich stimmen bei beiden Satzungen die Einkommensstufen hinsichtlich des Jahresbruttoeinkommens bis zu einem Betrag von bis zu 55.000 € überein. Darüber hinaus wird bei der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege der Stadt Bornheim eine weitere Einteilung der Einkommensstufen vorgenommen. Der Höchstbeitrag ist bei einem Jahreseinkommen von über 85.000 € zu entrichten. Zudem erfolgt bei der Berechnung des monatlich zu entrichtenden Beitrags eine Differenzierung hinsichtlich der Betreuungszeiten und des Alters der Kinder. (Die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege ist als Anlage beigefügt.)

Im Gegensatz hierzu ist bei der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich bereits bei einem Jahresbruttoeinkommen von über 55.000€ der gesetzlich vorgegebene Höchstbeitrag von 170 Euro monatlich zu zahlen. Eine Differenzierung erfolgt lediglich hinsichtlich der Beiträge für Geschwisterkinder.

Bei der folgenden Anpassung der Einkommensstufen konnte aufgrund fehlender Einkommensnachweise in den Einkommensstufen über 55.000€ lediglich von Schätzwerten, die auf der Grundlage vorliegender Einkommensnachweise ermittelt wurden, ausgegangen werden.

**ab 01.08.2015**

Einkommen	Betrag	Zahler	Beiträge	Beiträge/Jahr
bis 15.500	0,00 €	184	0,00 €	0,00 €
bis 25.000	27,00 €	54	1.458,00 €	17.496,00 €
2. Kind (25%)	6,75 €	15	101,25 €	1.215,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
bis 35.000	46,00 €	53	2.438,00 €	29.256,00 €
2. Kind (25%)	11,50 €	16	184,00 €	2.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	3	0,00 €	0,00 €
bis 45.000	88,00 €	36	3.168,00 €	38.016,00 €
2. Kind (25%)	22,00 €	14	308,00 €	3.696,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
bis 55.000	124,00 €	23	2.852,00 €	34.224,00 €

2. Kind (25%)	31,00 €	14	434,00 €	5.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
über 55.000	170,00 €	142	24.140,00 €	289.680,00 €
2. Kind (25%)	42,50 €	77	3.272,50 €	39.270,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	10	0,00 €	0,00 €
<b>Elternbeiträge gesamt:</b>		<b>642</b>	<b>38.263,27 €</b>	<b>459.159,19 €</b>

#### Anpassung an Kita-Einkommengrenzen

Einkommen	Betrag	Zahler	Beiträge	Beiträge/Jahr
bis 15.500	0,00 €	184	0,00 €	0,00 €
bis 25.000	27,00 €	54	1.458,00 €	17.496,00 €
2. Kind (25%)	6,75 €	15	101,25 €	1.215,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
bis 35.000	46,00 €	53	2.438,00 €	29.256,00 €
2. Kind (25%)	11,50 €	16	184,00 €	2.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	3	0,00 €	0,00 €
bis 45.000	88,00 €	36	3.168,00 €	38.016,00 €
2. Kind (25%)	22,00 €	14	308,00 €	3.696,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
bis 55.000	124,00 €	23	2.852,00 €	34.224,00 €
2. Kind (25%)	31,00 €	14	434,00 €	5.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
bis 65.000	130,00 €	63	8.190,00 €	98.280,00 €
2. Kind (25%)	32,50 €	34	1.105,00 €	13.260,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	4	0,00 €	0,00 €
bis 75.000	140,00 €	33	4.620,00 €	55.440,00 €
2. Kind (25%)	35,00 €	18	630,00 €	7.560,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	2	0,00 €	0,00 €
bis 85.000	160,00 €	20	3.200,00 €	38.400,00 €
2. Kind (25%)	40,00 €	11	440,00 €	5.280,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
über 85.000	170,00 €	27	4.590,00 €	55.080,00 €
2. Kind (25%)	42,50 €	14	595,00 €	7.140,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	2	0,00 €	0,00 €
<b>Elternbeiträge gesamt:</b>		<b>642</b>	<b>34.313,25 €</b>	<b>411.759,00 €</b>

Die Anpassung der Einkommengrenzen an die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege würde -unter Beibehaltung der sozial ausgewogenen Beiträge in den Einkommensstufen bis 55.000 €- zu einer Erhöhung der städtischen Eigenanteile für die Offenen Ganztagschulen in Höhe von rund 47.400 € führen und wäre mit den Vorgaben der Kommunalaufsicht bezüglich der Reduzierung des städtischen Eigenanteils für die Offenen Ganztagschulen nicht zu vereinbaren.

Aufgrund des gesetzlich vorgegebene Höchstbeitrages in Höhe von 170 € müssten die Beiträge insbesondere in den mittleren Einkommensgruppen überproportional erhöht werden, um eine Erhöhung der städtischen Eigenanteile auszuschließen.

## **Anlagen zum Sachverhalt**

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

**Satzung der Stadt Bornheim  
zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen  
für Kinder und Kindertagespflege**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Ermittlung der Beitragshöhe
- § 4 Einkommen
- § 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum
- § 6 Beitragsermäßigung
- § 7 Auskunft- und Anzeigepflichten
- § 8 Festsetzung des Elternbeitrages
- § 9 Jährliche Überprüfung
- § 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen
- § 11 Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

**Satzung der Stadt Bornheim  
zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen  
für Kinder und Kindertagespflege**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

## § 1

### Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

## § 2

### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

## § 3

### Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

## § 4

### Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkom-

mensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

## § 5

### Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.
- (4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang. Abweichend hiervon wird für über 3-jährige Kinder ein Elternbeitrag nach Anlage 1 erhoben, wenn ein Kind deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil für dieses Kind kein Platz in einer Tageseinrichtung bereitgestellt werden kann.
- (5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.

## § 6

### Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.

- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## § 7

### Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

## § 8

### Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

## § 9

### Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

**§ 10****Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.  
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä..

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.

## Anlage 1

**Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung  
für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder**

wöchentliche Be- treuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Bei- trag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

## Anlage 2

**Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung  
für die Betreuung in Kindertagespflege**

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

In Kraft ab 01.08.2013, s. Wochenblatt Schaufenster 21. KW v. 21.05.2014

# Inhaltsverzeichnis

42/2015, 16.06.2015, Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel	
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö. ASS 13.01.2015	5
Niederschrift ö. ASS 25.03.2015	11
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege	
Vorlage 279/2015-4	20
TOP Ö 6 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP vom 17.	
Vorlage 353/2015-4	24
Antrag 353/2015-4	26
Hinweis zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen des Ministeriums	27
Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises v. 19.02.2015 353/2015-4	41
TOP Ö 7 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtli	
Antragsvorlage 266/2015-6	43
Antrag 266/2015-6	44
Ergänzung zur Vorlage Nr. 266-2015-6 266/2015-6	45
TOP Ö 9 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich ASS)	
Vorlage ohne Beschluss 248/2015-1	46
Halbjahresbericht Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen W	47
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Sa	
Vorlage ohne Beschluss 349/2015-4	49
Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tagesei	52
Inhaltsverzeichnis	59